

Drei Gesetzentwürfe verfasst. Sollen zur Ergänzung der Sherman Anti-Trust-Vorlage im Sinne Wilsons dienen

Kreierung einer zwischenstaatlichen Handels-Kommission.

Washington, 24. Jan. Die drei Gesetzentwürfe, welche zur Ergänzung der Sherman'schen Antitrust-Bill im Sinne der vom Präsidenten Wilson in seiner letzten Botschaft angeregten Gedanken geplant wurden, sind heute bekannt gemacht worden. Einer von ihnen, der Antrag auf Einführung einer zwischenstaatlichen Handels-Kommission, ist, wie bereits kurz berichtet, durch den Vorsitzenden des Haus-Justiz-Ausschusses, den Abgeordneten Clayton, im Haus eingereicht worden.

Die drei anderen Entwürfe, welche der Unterausschuss des Justizkomitees des Hauses zur Vorlage an den vollen Ausschuss vorbereitet hat, werden dem Programm des Präsidenten gemäß der Öffentlichkeit übergeben. Bezüglich aller werden Berichte angeordnet. Die drei Bills enthalten die folgenden Bestimmungen:

Verbot der ineinandergreifenden Direktorate von Industrie-Unternehmen, Bahnen, Banken und Trustgesellschaften, wirksam zwei Jahre nach der Beschlussfassung; Definition der im Sherman'schen Antitrustgesetz gebrauchten Ausdrücke, namentlich des Begriffs „Verschwörung zur Beschränkung des Handels“ (conspiracy in restraint of trade) alle Verträge und Kombinationen in der Form von Trusts oder in anderer Form zum Zweck der Monopolisierung umfasst, das Verbot aller solcher Verträge und die persönliche Strafverantwortung.

Verbot der „halsabschneiderischen“ Konkurrenz durch Preisdiskriminationen, Diskontes, Rabatte, territoriale Beschränkungen u. dergl. und die Behinderung von Einzelpersonen, welche durch solche Konkurrenzmittel geschädigt erachten, gegen Korporationen, gegen welche die Regierung Urteile erwidert hat, klagen aufzutreten.

Vorsänger Clayton machte bekannt, daß ein weiterer Gesetzentwurf, welcher die Regelung der von Bahnen ausgehenden Wertpapiere der Regierung vorbehält, noch nicht fertig gestellt ist, aber von den Ausschüssen beider Häuser für zwischenstaatlichen Handel in Erwägung gezogen werden wird.

Die Bill, welche die neue „Interstate Trade Commission“ kreiert, enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei derselben politischen Parteien angehören sollen.

§ 2. Beim Inkrafttreten dieser Bill erlischt das bisherige „Bureau of Corporations“ im Handelsdepartement. Dasselbe wird mit der neuen Kommission verschmolzen, und der bisherige Korporationskommissar wird Mitglied derselben; alle Archive des Bureaus werden der Kommission überwiesen, die Unterbeamten werden ebenfalls unter die Kommission eingereiht; Amtstermin der Kommissare sieben Jahre, doch werden dieselben in der Weise vom Präsidenten ernannt, daß der erste auf 3 Jahre, der zweite auf 4 usw. ernannt wird. Gehalt der Mitglieder \$10,000 pro Jahr, Sekretär \$7,200, Hilfssekretär \$4,500.

§ 3. Alle Korporationen, die im zwischenstaatlichen oder auswärtigen Handel figurieren, ausgenommen Transpor - t - Gesellschaften, sollen der Kommission von Zeit zu Zeit Information, Angaben, Dokumente betreffend ihre Organisation, ihr Geschäft, finanzielle Lage, Geschäftsführung und Verwaltung und ihre Beziehungen zu anderen Korporationen in solcher Ausdehnung und solcher Form übermitteln, wie dies von der Kommission vorgeschrieben werden mag. Die Kommission ist berechtigt, zu allen angemessenen Zeiten Agenten abzuordnen, denen sämtliche Bücher und Dokumente, einschließlich der Protokolle der Erstattungskomitees oder anderer Komitees, zur Verfügung gestellt werden müssen. Zehn Verhandlungen werden mit Geldbußen bis zu \$1000 für jeden Tag, wo das Verlangen der Kommission unverschiedet bleibt, geahndet.

§ 4. Die von der Kommission erlangte Information soll von Zeit zu Zeit in der Publizität, wie die Kommission verfügen mag, publiziert werden.

§ 5. Die Bundes - Distriktsgerichte sollen Jurisdiktion haben, um Anordnungen auf Antrag der Kommission zu erlassen, daß die von der letzteren verlangte Information geliefert wird, und sie sind befugt, Strafen im Nichtbefolgungsfall aufzutreiben.

§ 6. Die Kommission ist befugt, Zeugen vorzuladen und die Vorlegung von Büchern und Kontrakten und Dokumenten gesetzlicher Art zu

verlangen. Die Zeugen mögen nach irgend einem Orte, wo Termine stattfinden, vorgeladen werden, und in gleicher Weise kann die Vorlegung der Bücher usw. verlangt werden, und die Kommission kann Bundesmarschälle requirieren, um die Zeugen zur Stelle zu bringen. Die Bundes - Distriktsgerichte sind befugt, widerspenstige Zeugen wegen Mißachtung des Gerichts zu bestrafen. Zeugnisverweigerung unter dem Vorwand, daß der Zeuge sich dadurch inkriminieren, ist nicht strafbare. Zeugen erhalten die gleichen Gehälter wie solche, die in Bundesgerichten vorgeladen werden. Niemand soll vom Erscheinen und von der Zeugnisaussage oder der Vorlegung von Büchern oder Dokumenten entbunden werden, gleichgültig, ob die „Vorladung“ von einem oder mehreren Kommissären unterzeichnet ist, oder aus dem Grunde, daß seine Aussagen oder die Dokumente, welche von ihm verlangt werden, ihn einer Strafe unterwerfen würden. Aber keine Person soll gerichtlich verfolgt oder Strafen unterworfen werden, wegen einer Angelegenheit, bezüglich deren er unter Eid Aussagen auf Grund einer Vorladung der Kommission zu Protokoll gibt, es sei denn, die Aussagen werden aus eigenem Antrieb der betreffenden Person gemacht, vorausgesetzt, daß niemand vor Verfolgung und Strafe geschützt sein soll, wenn er in seinen Aussagen Meinelid begeht.

§ 7. Personen, welche mit Vorbedacht der Kommission falsche Angaben, Berichte oder Dokumente unterbreiten, oder solche, die in wichtigen Punkten falsch sind, sollen eines Vergehens schuldig sein und mit Geldstrafen bis zu tausend Dollar oder Haft bis zu einem Jahre oder beiden bestraft werden.

§ 8. Die Kommission ist ermächtigt, auf Grund einer unterbreiteten Beschwerde oder auf eigene Initiative, eine Untersuchung einzuleiten, um zu ermitteln, ob eine Korporation, welche diesem Gesetz unterworfen ist, mit anderen Individuen oder Korporationen Beziehungen angeknüpft hat oder in solcher Weise ihre Geschäfte führt, daß dadurch im Ganzen oder zum Teil die Bestimmungen des Antitrust - Gesetzes vom 2. Juli 1890, oder von Amendements oder zukünftige Amendements desselben übertritten werden. Stellt die Kommission solche Gesetzesübertretungen fest, so soll die Sache dem Generalanwalt unterbreitet werden behufs Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens.

§ 9. Die Kommission soll jeberzeit auf Antrag des Generalanwalts, oder einer in Mittelschicht gezogenen Korporation, gegen eine Korporation unter den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Untersuchung einleiten, um festzustellen, ob diese letztere Korporation sich der Uebertretung des Gesetzes vom 2. Juli 1890 schuldig gemacht hat. Wird eine solche Uebertretung festgestellt, soll die Kommission einen Bericht mit allen Einzelheiten erstatten und vorschreiben, was die betreffende Kommission zu tun, zu unterlassen oder wie sie ihre Geschäfte zu regeln habe, um dem Gesetz vom 2. Juli 1890 zu entsprechen, und eine Abschrift dieses Berichts soll dem Generalanwalt übermittleit werden, um diesem zu ermächtigen, der ungeschiedenen Situation durch eine Vereinbarung oder durch ein gerichtliches Verfahren ein Ende zu machen. Der Befund der Kommission soll den öffentlichen Archiven derselben einverleibt werden, falls der Generalanwalt oder der Präsident dies verfügt.

§ 10. Bei schwebenden Guiltighen Proessen, welche nach Anordnung des Generalanwalts eingeleitet werden, wie im Gesetz vom 2. Juni 1890 vorgesehen, mag das Gericht, vor welchem das Verfahren anhängig ist, zu jeder Zeit irgend eine Phase der Streitfrage der Kommission zuweisen, worauf die letztere dann die Fragen unteruchen und dem Gericht darüber berichten soll, nebst Abschrift des erlangten Beweismaterials. Solche Befunde sollen als öffentliche „Records“ im Sinne des § 4 betrachtet werden.

§ 11. Die Kommission soll am 1. Januar jeden Jahres dem Kongress über ihre Tätigkeit Bericht erstatten und in dem Bericht soll von der Kommission gesammelte Information, alle Daten und Statistiken, welche sie für wichtig erachtet, sowie die Regulierung des Handels in Betracht kommt, nebst entsprechenden Empfehlungen, betreffend zukünftige legislative Maßnahmen, enthalten sein.

Goethals bereit.

Soll Polizeikommissar New Yorks werden.

Seine Bedingungen.

Frau Roosevelt, die Gattin des früheren Präsidenten Oberst Roosevelt, soll in der Angelegenheit die Vermittlerin spielen und Oberst Goethals veranlaßt haben, die ihm von Bürgermeister Mitchell gemachte Offerte nicht endgültig zurück zu weisen. — Als Bedingung soll Goethals verlangt haben, daß in New York ein Gesetz angenommen werde, das den Gerichten die Macht nimmt, von dem Polizeikommissar verfügte Einlassungen von Polizisten zu prüfen und eventuell zu widerrufen.

New York, 24. Jan. Oberst George W. Goethals, der Chef-Ingenieur beim Baum des Panama-Kanal und Vorsitz der Panama-Kanal-Kommission, ist angeloblich bereit, unter gewissen Bedingungen die ihm angebotene Stelle eines Polizeikommissars dieser Stadt anzunehmen. Ihn dazu bewegen zu haben soll das Verdienst von Frau Roosevelt, der Gattin des früheren Präsidenten Theodore Roosevelt, sein. Oberst Goethals wurde zuerst von dem neuen Bürgermeister dieser Stadt, John Purroy Mitchel, gefragt, ob er eventuell willig wäre, die Stelle eines Polizeikommissars von New York anzunehmen. Er soll sich damals entschieden geweigert haben, die Offerte auch nur einen Augenblick in Erwägung zu ziehen. Frau Roosevelt traf im Dezember in Panama ein, gerade als Bürgermeister Mitchel abreiste. Sie erfuhr, daß Mitchel Oberst Goethals indirekt den Posten eines Polizeikommissars von New York angeboten hatte, und sprach mit diesem über die Erfahrungen, die ihr Gatte als Polizeikommissar von New York gemacht hatte.

Frau Roosevelt und Frau Goethals unterhielten sich ebenfalls über die Angelegenheit. Bei dieser Gelegenheit stellte es sich heraus, daß Frau Goethals so schnell wie möglich Panama verlassen möchte, und sie deutete Frau Roosevelt an, daß es vielleicht praktisch wäre, wenn Bürgermeister Mitchel einen Abgesandten nach Panama schicken und ihren Gatten formell auffordern lassen würde, den Posten des Polizeikommissars von New York anzunehmen. Frau Roosevelt und Frau Goethals trafen auf demselben Dampfer unlängst in New York ein, und Frau Roosevelt setzte sich nach ihrer Ankunft sofort mit Bürgermeister Mitchel in Verbindung und teilte ihm mit, daß Oberst Goethals unter gewissen Bedingungen die ihm angebotene Stelle in New York annehmen würde. Bürgermeister Mitchel überredete Herrn George W. Perkins, sofort nach Panama zu reisen und mit Goethals über die Angelegenheit zu sprechen. Herr Perkins ist soeben aus Panama hier eingetroffen und hat Bürgermeister Mitchel mitgeteilt, daß Oberst Goethals willig wäre, die ihm angebotene Stelle anzunehmen, wenn ein Gesetz angenommen werden könnte, laut welchem den Gerichten die Macht beseitigt genommen wird, die von dem Polizeikommissar von New York verfügte Entlassung von Polizisten zu prüfen und eventuell zu widerrufen. Eine zweite Bedingung, die Oberst Goethals an die Annahme der im angebotenen Stelle knüpfte, war die, daß es ihm gestattet werde, nach einer 34-jährigen Dienstzeit aus dem Bundesheere zu scheiden.

Sobald diese von Oberst Goethals gestellten Bedingungen bekannt geworden waren, wurde von Washington aus behauptet, daß Präsident Wilson die Absicht habe, Herrn Goethals zum ersten Gouverneur der Panama-Kanalzone zu ernennen. Kriegssekretär Garrison weilt heute in New York, und er erklärte, als er betreffs der Angelegenheit befragt wurde, daß Oberst Goethals zum Gouverneur der Kanalzone ernannt werden wird und daß dieser seiner, Garissons, Ansicht nach, es vorziehen würde, so lange wie möglich in Panama zu bleiben und seinem Vaterlande Dienste zu leisten, die ihm anderer leisten könnte.

Millionenfener.
Gebäude der Versicherungs-Tages wurde vernichtet.

Berlin, 24. Jan. Die großen Versicherungs - Gebäude sind von einem Feuerbrand beimgelacht worden, welche einen Schaden anrichtete, der auf eine volle Million Mark geschätzt wird. Der Brand brach plötzlich weils aus. Die Flammen vernichteten die Werkhütte, in welcher höchst wertvolle Maschinen aufbewahrt waren. Doch ist die Einbuße durch die Feuerversicherung gedeckt.

Präsident Wilson ersuchte gestern die Mitglieder des Senat-Komitees für auswärtige Beziehungen, am Montag im Weissen Hause zu erscheinen, um mit ihm über verschiedene wichtige Fragen zu verhandeln.

Halbjährlicher Verkauf

Jetzt geht die Saison zu Ende und wir sehen uns genötigt alle Herbst- und Winter-Waren los zu schlagen um Platz für die neuen Sommerwaren zu machen. Deshalb werden wir alle unsere regulären Waren mit einem Abschlag von 20 pro cent verkaufen

Obgleich noch gute Gelegenheiten kommen werden, um schweres Zeug zu verkaufen, müssen wir doch jetzt schon unsere Tische und Scherpe entledigen für den Frühjahrs Gebrauch.

Seht weiter unten, wieviel Geld ihr auf unserem Verkauf sparen könnt

Für Ausstattungen:		Damen, Misses und Kinder Mäntel:	
früherer Preis \$60.00	jetzt 48.00	früherer Preis \$75.00	jetzt \$60.00
" " 40.00	" 32.00	" " 55.00	" 44.00
" " 25.00	" 20.00	" " 35.00	" 28.00
" " 15.00	" 12.00	" " 30.00	" 24.00
" " 10.00	" 8.00	" " 30.00	" 16.00
		" " 15.00	" 12.00
		" " 10.00	" 8.00
		" " 5.00	" 4.00
Damen Wollkleider:		Sweaters	
früherer Preis \$15.00	jetzt 12.00	früherer Preis \$7.00	jetzt \$5.60
" " 12.00	" 9.00	" " 6.00	" 4.80
" " 10.00	" 8.00	" " 5.00	" 4.00
" " 8.00	" 6.00	" " 4.00	" 3.20
" " 6.00	" 4.80	" " 3.00	" 2.40
" " 5.00	" 4.00	" " 2.00	" 1.60
		" " 1.25	" 1.00
Damen Kleider-Köde:			
früherer Preis \$12.00	jetzt \$9.60		
" " 10.00	" 8.00		
" " 8.00	" 6.40		
" " 6.00	" 4.80		
" " 5.00	" 4.00		

Dieser Verkauf umschließt alle Männer- Knaben und Kinder Anzüge und Ueberröcke und Winter Mützen

Kommt, ehe alles vergriffen ist.

M. G. & C. J. Filtter

Dr. L. C. Bleick

Deutscher Arzt

Offie zwischen dem Corner Drug Store und der Post Office.

Telephone 91

§ 12. Der Kommission ist gestattet, jedem Kommissar einen Clerk beizugeben und Spezialagenten nach Bedarf anzustellen. Sämtliche Angestellte sind dem Zivildienst-Reglement unterworfen.

§ 13. Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll den Generalanwalt verhindern, das Gesetz vom 2. Juli 1890 in Uebereinstimmung mit den darin enthaltenen Vorschriften durchzuführen, oder in sonstiger Weise jenes Gesetz zu modifizieren.

Keine Anklagen.

Konnten die Angreifer Moyers nicht identifizieren.

Gouverneur unzufrieden.

Houghton, 24. Jan. Die Grobgeschworenen, die seit einiger Zeit alle Einzelheiten in Verbindung mit der Deportation des Präsidenten der „Western Federation of Miners“, Charles S. Moyer, aus Hancock, Mich., untersuchen, haben keinen der Angreifer so genau identifizieren können, daß sie eine Anklage erheben könnten. Unter den Zeugen, die von den Grobgeschworenen vernommen wurden, befanden sich auch Moyer und Tanner, der mit Moyer zusammen deportiert wurde. Auch sie konnten keinen ihrer Angreifer identifizieren. Damit ist der Fall vorläufig geschlossen. Es wurde allerdings heute hier behauptet, daß die Untersuchung seitens der Grobgeschworenen noch nicht endgültig beendet ist; doch allgemein herrscht die Ansicht vor, daß es nicht möglich sein wird, Anklagen zu erheben Bekannte Arbeiterführer und Beamte der „Western Federation of Miners“ weigerten sich heute, über die Angelegenheit zu sprechen. Gouverneur Norris ist mit dem Resultat der Untersuchung, wie er heute abend sagte, nicht zufrieden. Er wird vielleicht darauf bestehen, daß die Angelegenheit noch einmal untersucht werde.

Auf der Rückkehr von einem Reichen-Jagungs wurden in Hammond, Ind., bei einem Automobilunfall Frank Dudley getötet, Peter Klaasen tödtlich und Frau G. A. Roe und Frau M. Boneys schwer verletzt.

Zeit-gemäß!

Besserer Landbau Einführung beansprucht vollständige hoch- und moderne Geschäftsführung. Eine Bankeinlage ist immer ein Teil eines solchen Planes.

Eine Bank ist immer mit der Zeit im Fortschritt und bedient seine Kunden in jedem Fach.

Farmer's & Merchants State Bank

Die Bank an der Ecke

Kapital und Surplus \$60,000

Depositors in dieser Bank sind durch den Depositors Guaranty Fund des Staates Nebraska geschützt.

W. D. Harm, Präsident M. S. Weston, Vice-Präsident
P. A. Tuttleys, Kassierer C. T. Sesti, Hilfs-Kassierer

Letzte Woche

9 Cent Verkauf

Denkt nicht, daß wir alles verkauft haben und keine Bargains mehr vorhanden sind. Jedes Stück ist seine 9 Cents wert und es ist noch genug nach, um davon auszufuchen. Um mit den Sachen auszukommen (werden wir diese nur an bestimmte Tagen verkaufen und zwar:

Donnerstags, Dish Pans zu 9 Cents
Freitags, Lustre Sall ads zu 9 Cents
Sonnentags, Lustre Cafe Plates zu 9 Cents

nur alle guten Sachen, welche wir auf diese Tage haben Es bezahlt sich. Kommt selbst und seht daß diese Sachen nur auf diese bestimmten Tage verkauft werden.

The Wonder Store

Max A. Moeller, Signer.